



MERKBLATT

für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Zulässige Osterfeuer/Martinsfeuer dienen als Brauchtumsfeuer ausschließlich der Brauchtumpflege und keinesfalls der Beseitigung von pflanzlichen oder sogar anderweitigen Abfällen. Um Brauchtumsfeuer handelt es sich z.B. dann, wenn diese von Vereinen oder sonstigen Institutionen veranstaltet werden und diese Veranstaltungen für jedermann frei zugänglich sind. Bei der Durchführung eines Brauchtumsfeuers sind die nachfolgenden Regeln unbedingt zu beachten:

1. Osterfeuer dürfen ausschließlich in der Zeit von Ostersonntag bis Ostermontag abgebrannt werden.
2. Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden (kein behandeltes Holz, Reifen, Altöl, Sperrmüll oder sonstige Abfälle)
3. Zu baulichen Anlagen, Wäldern, öffentlichen Verkehrsflächen und Energieversorgungsanlagen sind ausreichende Sicherheitsabstände abzuhalten. Im Zweifelsfall sind die Brennplätze mit der Ordnungsbehörde abzustimmen. In der Nähe der Feuerstelle dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
4. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein.
5. Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden.
6. Das Brennmaterial ist am Tag des Abbrennens umzuschichten. Dieses Umschichten soll Tieren, die hierin eventuell Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch die Möglichkeit geben, ggf. ungeeignete Stoffe auszusortieren.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden und ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
8. Das Brauchtumsfeuer ist während des Brennvorgangs ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Falls Sie weiteren Informationsbedarf haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Ordnungsbehörde der Stadt Wesel zur Verfügung
